

197 Verordnung zu Hygienerahmenkonzepten auf der Grundlage der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie

Vom 10. Juni 2021

Auf Grund § 32 Absatz Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 28a und § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2020 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) und § 5 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1997 (Amtsbl. S. 410), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. I S. 358), in Verbindung mit § 5 Absatz 3 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie in der Fassung vom 10. Juni 2021 (Amtsbl. I S. 1568), in der jeweils gültigen Ablösefassung, verordnet das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie im Einvernehmen mit der Staatskanzlei, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr, dem Ministerium für Inneres, Bauen und Sport, dem Ministerium für Bildung und Kultur und dem Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

Abschnitt 1

Hygienerahmenkonzept für körpernahe Dienstleistungen

§ 1 Präambel

Die nachfolgenden Hygiene- und Infektionsschutzstandards gelten nach Maßgabe des § 5 Absatz 3 der jeweiligen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie für die Erbringung körpernaher Dienstleistungen. Die nachfolgenden Standards bilden nur die einzuhaltenden Verpflichtungen ab, die sich aus dem Infektionsschutzgesetz, der Verordnung zur Verhütung übertragbarer Krankheiten (Hygiene-Verordnung) vom 16. April 2014 (Amtsbl. I S. 147), der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie sowie den Empfehlungen des Robert Koch-Institutes ergeben. Gegebenenfalls weitergehende Pflichten zum Infektionsschutz oder zur Hygiene aus anderen Rechtsvorschriften (zum Beispiel Arbeitsschutzrecht) müssen ebenfalls und gegebenenfalls darüber hinaus beachtet werden.

§ 2 Friseurhandwerk

(1) Kundinnen und Kunden sowie Beschäftigten (jeweils inkl. Geschäftsinhaberin/-inhaber) mit Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zutritt zu den Geschäftsräumen zu verweigern; Ausnahmen für Kundinnen und Kunden sind nur bei zwingenden medizinischen Gründen und unter Beachtung besonderer zusätzlicher Schutzmaßnahmen zulässig.

(2) Kundinnen und Kunden müssen sich beim Betreten des Salons die Hände waschen oder desinfizieren (Desinfektionsmittel mindestens „begrenzt viruzid“).

Beschäftigte, Kundinnen und Kunden müssen in den Geschäftsräumen eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie tragen, das heißt eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder auch eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards, sofern gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen. Die Mund-Nasen-Bedeckung darf von Kundinnen und Kunden maximal vorübergehend entfernt werden, wenn das zur Leistungserbringung zwingend erforderlich ist. Die Beschäftigten sollten die Mund-Nasen-Bedeckung grundsätzlich nach Abschluss einer Kundin/eines Kunden wechseln. Bei ausnahmsweise paralleler Kundenbetreuung und generell muss eine Maske bei Durchfeuchtung gewechselt werden. Mund-Nase-Bedeckungen müssen vor der nächsten Benutzung bei mindestens 60 °C gewaschen werden.

(3) Bei gesichtsnahen Dienstleistungen und nicht einzuhaltenden Schutzabständen müssen Beschäftigte während der Behandlung mindestens eine FFP2-, eine KN95- oder N95-Maske tragen, ergänzt von einer Schutzbrille oder einem Gesichtsschild.

(4) Die Beschäftigten müssen vor jedem Kundenwechsel die Hände waschen oder desinfizieren. Das Tragen von Einweghandschuhen ist vom Beginn der Dienstleistung bis nach dem Waschen der Haare obligatorisch; die Handschuhe sind nach jeder Kundin/jedem Kunden zu wechseln. Das gilt auch während einer möglichen parallelen Betreuung mehrerer Kunden.

(5) Kundinnen und Kunden müssen einen Umhang tragen, der alle Kontaktpunkte abdeckt. Gebrauchte Textilien und ähnliches sind nach jedem Kundenwechsel gleichfalls zu wechseln. Sofern es sich nicht um Einwegumhänge handelt, müssen diese sowie die gebrauchten Textilien wie Handtücher oder ähnliches bei mindestens 60 °C gewaschen werden.

(6) Allen Kundinnen und Kunden ist vor Beginn der Leistungserbringung das Haar zu waschen. Ausnahmen aus zwingenden medizinischen Gründen sind zulässig. Auf das Waschen kann zudem vor einem Haarfärben unter Verwendung von Einweghandschuhen verzichtet werden.

(7) In Sanitär- und Gemeinschafts-/Pausenräumen sind Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. Die Räume sind in kurzen Intervallen zu reinigen. Es gilt ebenso der Mindestabstand untereinander.

(8) Erfolgt die Behandlung an zwei gleichzeitig mit Personen besetzten Behandlungsplätzen ohne eine räumliche/bauliche Trennung, muss der Abstand zwischen den Arbeitsplätzen mindestens 2,5 Meter betragen (gesicherter Mindestabstand 1,5 Meter zuzüglich Bewegungsraum). Der in Satz 1 genannte Mindestabstand kann bei Einhaltung gleichgeeigneter Schutzmaßnahmen unterschritten werden.

(9) Die gleichzeitige Anwesenheit von Kundinnen/Kunden in Wartebereichen ist durch Terminvergabe zu vermeiden; Mindestabstände sind einzuhalten; der Zutritt ist so zu regeln, dass je 5 Quadratmeter Fläche im

Geschäftsraum nicht mehr als 1 Kundin/Kunde anwesend ist. Bereits bei der Vergabe ist der Kundenwunsch abzuklären, um die Kommunikation im Friseursalon auf ein Minimum zu reduzieren.

(10) Werden Zeitschriften oder eine Bewirtung angeboten, sind Hygienemaßnahmen empfohlen, die eine Keimverschleppung auf Geschirr, Zeitungen, Zeitschriften und Personen verhindern sollen. Dazu zählen zum Beispiel die Händehygiene der Beschäftigten und der Kundschaft wie Handschuhtragen, Händedesinfektion oder Händewaschen sowie das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder auch eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards).

(11) Alle Kontaktflächen wie etwa Stühle, Polster und Ablagen sind nach jedem Gebrauch mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen. Es erfolgt zudem eine der Besucherfrequenz angemessene regelmäßige Desinfektion für Arbeitsflächen und ähnliches. Alle Materialien und Arbeitsgeräte (zum Beispiel Schere, Kämmen) sind nach jeder Kundin, jedem Kunden ordnungsgemäß zu reinigen und mindestens an jedem Arbeitstag zu desinfizieren.

(12) Die Geschäftsräume müssen regelmäßig und ausreichend belüftet sein, Querlüftung sollte erfolgen. Abfälle müssen in kurzen Intervallen ordnungsgemäß entsorgt werden.

(13) Die Beschäftigten werden in die vorgenannten Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (einschließlich allgemeiner Regeln des Infektionsschutzes, wie etwa „Niesetikette“ oder die Einordnung von Erkältungssymptomen) unterwiesen. Die Kundinnen und Kunden werden etwa durch Hinweisschilder oder Aushänge über die einzuhaltenden Regeln informiert.

(14) Absatz 2 Satz 2 bis 6, die Absätze 3 bis 7 sowie Absatz 13 Satz 1 gelten entsprechend für die Erbringung von Friseurleistungen außerhalb von Geschäftsräumen (im häuslichen Umfeld und in Einrichtungen der stationären Pflege). Vor Aufnahme der Dienstleistung ist die Händedesinfektion (Desinfektionsmittel mindestens „begrenzt viruzid“) sicherzustellen.

(15) Die Hygiene-Verordnung vom 16. April 2014 (Amtsbl. I S. 147) bleibt unberührt.

§ 3

Podologische Behandlungen, podologische Fußpflege

(1) Kundinnen und Kunden sowie Beschäftigten (jeweils einschließlich Geschäftsinhaberin/-inhaber) mit Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zutritt zu den Geschäftsräumen zu verweigern; Ausnahmen bei Beschäftigten sind nach ärztlicher Abklärung möglich; Ausnahmen für Kundinnen und Kunden sind nur bei zwingenden medizinischen Gründen und unter Beachtung besonderer zusätzlicher Schutzmaßnahmen zulässig.

(2) Kundinnen und Kunden müssen sich beim Betreten der Praxis bzw. der Betriebsräume die Hände waschen oder desinfizieren (Desinfektionsmittel mindestens „begrenzt viruzid“). Beschäftigte, Kundinnen und Kunden müssen in der Praxis bzw. den Geschäftsräumen eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie in der jeweils geltenden Fassung tragen, das heißt eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder auch eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards, sofern gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen. Die Mund-Nasen-Bedeckung darf von Kundinnen und Kunden maximal vorübergehend entfernt werden, wenn das zur Leistungserbringung zwingend erforderlich ist. Die Beschäftigten sollten die Mund-Nasen-Bedeckung grundsätzlich nach Abschluss einer Kundin/einem Kunden wechseln. Bei ausnahmsweise paralleler Kundenbetreuung und generell muss eine Maske bei Durchfeuchtung gewechselt werden. Mund-Nasen-Bedeckungen müssen vor der nächsten Benutzung bei mindestens 60 °C gewaschen werden.

(3) Die Beschäftigten müssen vor jedem Kundenwechsel die Hände waschen und desinfizieren. Das Tragen von Einweghandschuhen ist von Beginn der Dienstleistung bis nach Abschluss der Behandlung obligatorisch; die Handschuhe sind nach jeder Kundin/jedem Kunden zu wechseln. Das gilt auch während einer möglichen parallelen Betreuung mehrerer Kunden.

(4) Den Kunden sind vor Beginn der Leistungserbringung die zu behandelnden Füße zu waschen oder zu desinfizieren. Ausnahmen aus zwingenden medizinischen Gründen sind zulässig.

(5) In Sanitär- und Gemeinschafts-/Pausenräumen sind Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. Die Räume sind in kurzen Intervallen zu reinigen. Es gilt ebenso der Mindestabstand untereinander.

(6) Erfolgt die Behandlung an zwei gleichzeitig mit Personen besetzten Behandlungsplätzen ohne eine räumliche/bauliche Trennung, muss der Abstand zwischen den Arbeitsplätzen mindestens 2,5 Meter betragen (gesicherter Mindestabstand 1,5 Meter zuzüglich Bewegungsraum). Der in Satz 1 genannte Mindestabstand kann bei Einhaltung gleichgeeigneter Schutzmaßnahmen unterschritten werden.

(7) Die gleichzeitige Anwesenheit von Kundinnen/Kunden in Wartebereichen ist durch Terminvergabe zu vermeiden; Mindestabstände sind einzuhalten; der Zutritt ist so zu regeln, dass je 5 Quadratmeter Fläche im Geschäftsraum nicht mehr als 1 Kundin/Kunde anwesend ist. Bereits bei der Vergabe von Terminen ist der Kundenwunsch abzuklären, um die Kommunikation in der Praxis/Fußpflegeeinrichtung auf ein Minimum zu reduzieren.

(8) Werden Zeitschriften oder eine Bewirtung angeboten, sind Hygienemaßnahmen empfohlen, die eine Keimverschleppung auf Geschirr, Zeitungen, Zeitschriften und Personen verhindern sollen. Dazu zählen zum Beispiel die Händehygiene der Beschäftigten

und der Kundschaft wie Handschuhtragen, Händedesinfektion oder Händewaschen sowie das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder auch eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards).

(9) Alle Kontaktflächen wie etwa Stühle, Polster und Ablagen sind nach jedem Gebrauch mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen. Es erfolgt zudem eine der Besucherfrequenz angemessene regelmäßige Desinfektion für Arbeitsflächen oder ähnliches.

(10) Alle Materialien und Arbeitsgeräte (wie etwa Nagelzangen, Feilen) sind nach jeder Kundin, jedem Kunden ordnungsgemäß zu reinigen und zu desinfizieren.

(11) Die Geschäftsräume müssen regelmäßig und ausreichend belüftet sein, Querlüftung sollte erfolgen. Abfälle müssen in kurzen Intervallen ordnungsgemäß entsorgt werden.

(12) Die Beschäftigten werden in die vorgenannten Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (einschließlich allgemeiner Regeln des Infektionsschutzes, wie etwa „Niesetikette“ oder die Einordnung von Erkältungssymptomen) unterwiesen. Die Kundinnen und Kunden werden etwa durch Hinweisschilder oder Ausgänge über die einzuhaltenden Regeln informiert.

(13) Absatz 2 Satz 2 bis 6, Absatz 3, Absatz 4, Absatz 10 und Absatz 12 Satz 1 gelten entsprechend für die Erbringung der Dienstleistungen außerhalb von Geschäftsräumen (im häuslichen Umfeld und in Einrichtungen der stationären Pflege). Vor Aufnahme der Dienstleistung ist die Händedesinfektion (Desinfektionsmittel mindestens „begrenzt viruzid“) sicherzustellen.

(14) Die Hygiene-Verordnung vom 16. April 2014 (Amtsbl. I S. 147) bleibt unberührt.

§ 4

Kosmetikstudios, Nagelstudios, Tätowierstudios, Piercingstudios, Manikürstudios

(1) Kundinnen und Kunden sowie Beschäftigten (jeweils einschließlich Geschäftsinhaberin/-inhaber) mit Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zutritt zu den Geschäftsräumen zu verweigern; Ausnahmen bei Beschäftigten sind nach ärztlicher Abklärung möglich; Ausnahmen für Kundinnen und Kunden sind nur bei zwingenden medizinischen Gründen und unter Beachtung besonderer zusätzlicher Schutzmaßnahmen zulässig.

(2) Kundinnen und Kunden müssen sich beim Betreten des Studios bzw. der Betriebsräume die Hände waschen oder desinfizieren (Desinfektionsmittel mindestens „begrenzt viruzid“). Beschäftigte, Kundinnen und Kunden müssen im Studio bzw. den Geschäftsräumen eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie tragen, das heißt eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder auch eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Stan-

dards, sofern gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen. Die Mund-Nasen-Bedeckung darf von Kundinnen und Kunden maximal vorübergehend entfernt werden, wenn das zur Leistungserbringung zwingend erforderlich ist. Die Beschäftigten sollten die Mund-Nasen-Bedeckung grundsätzlich nach Abschluss einer Kundin/einem Kunden wechseln. Bei ausnahmsweise paralleler Kundenbetreuung und generell muss eine Maske bei Durchfeuchtung gewechselt werden. Mund-Nase-Bedeckungen müssen vor der nächsten Benutzung bei mindestens 60 °C gewaschen werden.

(3) Kontaktpunkte zur Kleidung der Kundin bzw. des Kunden sind während der Behandlung abzudecken.

(4) Bei gesichtsnahen Dienstleistungen und nicht einzuhaltenden Schutzabständen müssen Beschäftigte während der Behandlung mindestens eine FFP2-, eine KN95- oder N95-Maske tragen, ergänzt von einer Schutzbrille oder einem Gesichtsschild. Dienstleistungen am Gesicht, insbesondere Schminken, Gesichtshaar-, Augenbrauen- und Wimpernpflege sowie Gesichtspiercings und -tätowierungen, sind nur dann gestattet, wenn die Dienstleister zum Schutz ihrer eigenen Gesundheit erhöhte Hygienemaßnahmen ergreifen und auch die Kundschaft bei Dienstleistungen am Gesicht durch das Tragen von entsprechenden Masken geschützt wird, sofern dies -bei Arbeiten im oberen Gesichtsbereich- möglich ist.

(5) In Sanitär- und Gemeinschafts-/Pausenräumen sind Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. Die Räume sind in kurzen Intervallen zu reinigen. Es gilt ebenso der Mindestabstand untereinander.

(6) Die gleichzeitige Anwesenheit von Kundinnen/Kunden in Wartebereichen ist durch Terminvergabe zu vermeiden; Mindestabstände sind einzuhalten; der genannte Mindestabstand kann bei Einhaltung gleich geeigneter Schutzmaßnahmen unterschritten werden; der Zutritt ist so zu regeln, dass je 5 Quadratmeter Fläche im Geschäftsraum nicht mehr als 1 Kundin/Kunde anwesend ist. Bereits bei der Vergabe von Terminen ist der Kundenwunsch abzuklären, um die Kommunikation im Studio auf ein Minimum zu reduzieren.

(7) Werden Zeitschriften oder eine Bewirtung angeboten, sind Hygienemaßnahmen empfohlen, die eine Keimverschleppung auf Geschirr, Zeitungen, Zeitschriften und Personen verhindern sollen. Dazu zählen zum Beispiel die Händehygiene der Beschäftigten und der Kundschaft wie Handschuhtragen, Händedesinfektion oder Händewaschen sowie das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder auch eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards).

(8) Alle Kontaktflächen wie etwa Stühle, Polster und Ablagen sind nach jedem Gebrauch mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen. Es erfolgt zudem eine der Besucherfrequenz angemessene regelmäßige Desinfektion für Arbeitsflächen und ähnliches.

(9) Die Geschäftsräume müssen regelmäßig und ausreichend belüftet sein, Querlüftung sollte erfolgen. Abfälle müssen in kurzen Intervallen ordnungsgemäß entsorgt werden.

(10) Die Beschäftigten werden in die vorgenannten Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (einschließlich allgemeiner Regeln des Infektionsschutzes, wie etwa „Niesetikette“ oder die Einordnung von Erkältungssymptomen) unterwiesen. Die Kundinnen und Kunden werden etwa durch Hinweisschilder oder Aushänge über die einzuhaltenden Regeln informiert.

(11) Absatz 2 Satz 2 bis 7, die Absätze 3 und 4 sowie Absatz 10 Satz 1 gelten entsprechend für die Erbringung der Dienstleistungen außerhalb von Geschäftsräumen (im häuslichen Umfeld und in Einrichtungen der stationären Pflege). Vor Aufnahme der Dienstleistung ist die Händedesinfektion (Desinfektionsmittel mindestens „begrenzt viruzid“) sicherzustellen.

(12) Die Hygiene-Verordnung vom 16. April 2014 (Amtsbl. I S. 147) bleibt unberührt.

§ 5

Massage/Massagestudios

(1) Bei gesichtsnahen Dienstleistungen und nicht einhaltbaren Schutzabständen müssen Beschäftigte während der Behandlung mindestens eine FFP2-, eine KN95- oder N95-Maske* tragen, ergänzt von einer Schutzbrille oder einem Gesichtsschild.

(2) Kundinnen und Kunden sowie Beschäftigten (jeweils inkl. Geschäftsinhaberin/-inhaber) mit Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zutritt zum Massagestudio oder zu den Geschäftsräumen zu verweigern; Ausnahmen bei Beschäftigten sind nach ärztlicher Abklärung möglich; Ausnahmen für Kundinnen und Kunden sind nur bei zwingenden medizinischen Gründen und unter Beachtung besonderer zusätzlicher Schutzmaßnahmen zulässig.

(3) Kundinnen und Kunden müssen sich beim Betreten des Massagestudios bzw. der Betriebsräume die Hände waschen oder desinfizieren (Desinfektionsmittel mind. „begrenzt viruzid“). Beschäftigte, Kundinnen und Kunden müssen in den Geschäftsräumen eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie in der jeweils geltenden Fassung tragen, das heißt eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder auch eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards, sofern gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen. Die Beschäftigten sollten die Mund-Nasen-Bedeckung grundsätzlich nach Abschluss einer Kundin/einem Kunden wechseln. Bei ausnahmsweise paralleler Kundenbetreuung und generell muss eine Maske bei Durchfeuchtung gewechselt werden. Mund-Nase-Bedeckungen müssen vor der nächsten Benutzung bei mindestens 60 °C gewaschen werden.

(4) In Sanitär- und Gemeinschafts-/Pausenräumen sind Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. Die Räume sind

in kurzen Intervallen zu reinigen. Es gilt ebenso der Mindestabstand untereinander.

(5) Die gleichzeitige Anwesenheit von Kundinnen/Kunden in Wartebereichen ist durch Terminvergabe zu vermeiden; Mindestabstände sind einzuhalten; der Zutritt ist so zu regeln, dass je 5 Quadratmeter Fläche im Geschäftsraum nicht mehr als 1 Kundin/Kunde anwesend ist. Bereits bei der Vergabe von Terminen ist der Kundenwunsch abzuklären, um die Kommunikation im Massagestudio auf ein Minimum zu reduzieren.

(6) Die Geschäftsräume müssen regelmäßig und ausreichend belüftet sein, Querlüftung sollte erfolgen. Abfälle müssen in kurzen Intervallen ordnungsgemäß entsorgt werden.

(7) Erfolgt die Behandlung an zwei gleichzeitig mit Personen besetzten Behandlungsplätzen ohne eine räumliche Trennung, muss der Abstand zwischen den Arbeitsplätzen mindestens 2,5 Meter betragen (gesicherter Mindestabstand 1,5 Meter zuzüglich Bewegungsraum). Der in Satz 1 genannte Mindestabstand kann bei Einhaltung gleich geeigneter Schutzmaßnahmen unterschritten werden.

(8) Alle Kontaktflächen wie etwa Stühle, Polster und Ablagen sind nach jedem Gebrauch mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen. Es erfolgt zudem eine der Besucherfrequenz angemessene regelmäßige Desinfektion für Arbeitsflächen und ähnliches.

(9) Werden Zeitschriften oder eine Bewirtung angeboten, sind Hygienemaßnahmen empfohlen, die eine Keimverschleppung auf Geschirr, Zeitungen, Zeitschriften und Personen verhindern sollen. Dazu zählen zum Beispiel die Händehygiene der Beschäftigten und der Kundschaft wie Handschuhtragen, Händedesinfektion oder Händewaschen sowie das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder auch eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards).

(10) Die Geschäftsräume müssen regelmäßig und ausreichend belüftet sein, Querlüftung sollte erfolgen. Abfälle müssen in kurzen Intervallen ordnungsgemäß entsorgt werden.

(11) Die Beschäftigten werden in die vorgenannten Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (einschließlich allgemeiner Regeln des Infektionsschutzes, wie etwa „Niesetikette“ oder die Einordnung von Erkältungssymptomen) unterwiesen. Die Kundinnen und Kunden werden etwa durch Hinweisschilder oder Aushänge über die einzuhaltenden Regeln informiert.

§ 6

Kontaktnachverfolgung

Die Kontaktnachverfolgung nach §§ 6 bis 8 des Saarländischen COVID-19-Maßnahmegesetzes vom 22. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 220) sowie § 3 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ist für alle körpernahen Dienstleistungen sicherzustellen. Insbesondere besteht die Verpflichtung, Vor- und Familienname, Anschrift und Erreichbarkeit (Rufnummer

oder E-Mail-Adresse) und der Ankunftszeit zu erfassen, die erhobenen Daten nur zu Zwecken der Weitergabe an die Gesundheitsämter zu verwenden und den unbefugten Zugriff auf die Daten zu verhindern. Nach Ablauf von vier Wochen ist die Dokumentation zu vernichten.

Abschnitt 2

Hygienerahmenkonzept für Veranstaltungen unter Beteiligung von Schaustellerbetrieben

§ 7

Präambel

Die Beachtung und Umsetzung der Hygienemaßnahmen, das Abstandhalten sowie das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen sind Maßnahmen, die das Infektionsgeschehen eindämmen können. Die konsequente Umsetzung dieser Maßnahmen ermöglicht es, Volks-, Dorf- und Stadtfeste sowie Kirmesveranstaltungen wieder stattfinden zu lassen. Die vorbildliche Einhaltung dieser Maßnahmen schafft Vertrauen bei potentiellen Besuchern, wirkt Ängsten vor einer Ansteckung bei Großveranstaltungen entgegen und verhindert ein erhöhtes Infektionsgeschehen. Des Weiteren ist bei Volks-, Dorf- und Stadtfesten sowie auf Kirmesveranstaltungen ein Aufenthalt im Freien wesentlich risikoärmer in Bezug auf die Übertragung von SARS-CoV-2, als das Verweilen in geschlossenen Räumen. Schon dieser Aspekt trägt dem Schutz der Bevölkerung Rechnung. Bei der Durchführung eines Volksfestes, von Kirmesveranstaltungen, Jahrmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen, bei denen unterhaltende Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart oder vergleichbare Tätigkeiten angeboten werden, sowie bei Betrieb eines Schaustellergeschäfts haben Veranstalter und Betreiber folgende Maßnahmen zu beachten:

§ 8

Die Gäste werden über die Abstandsregelungen und sonstige Hygienemaßnahmen durch geeignete und gut sichtbare Hinweise informiert.

§ 9

Der Mindestabstand nach § 1 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ist von Besuchern einzuhalten. Die Veranstalter und Betreiber haben Maßnahmen zu treffen, um die Ordnung und Einhaltung der Regelungen sicherzustellen. Dies kann auch die Beauftragung von Ordnungskräften, je nach Art der Veranstaltung, beinhalten.

§ 10

Geeignete Händedesinfektionsmittelpender sind an sämtlichen Fahrgeschäften durch den Betreiber vorzuhalten, regelmäßig zu kontrollieren und gegebenenfalls aufzufüllen. Das verwendete Händedesinfektionsmittel hat mindestens „begrenzt viruzid“ zu sein. Die Betrei-

ber haben die Besucher darauf hinzuweisen, dass vor der Nutzung eines Fahrgeschäfts die Hände hinreichend zu desinfizieren sind.

§ 11

Die Betriebszeiten sind auf sonntags bis donnerstags 23 Uhr und freitags und samstags 24 Uhr beschränkt.

§ 12

(1) Die Kontaktdaten der Besucher sind zu erfassen. Die Kontaktnachverfolgung nach §§ 6 bis 8 des Saarländischen COVID-19-Maßnahmegesetzes vom 22. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 220) sowie § 3 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ist sicherzustellen. Dies geschieht nach erstmaliger Erfassung an einem Fahrgeschäft durch die Herausgabe geeigneter, pro Tag farblich erkennbar unterschiedlich gekennzeichnete Armbänder, die die Besucher vor jeder weiteren Nutzung nachweisen müssen. Jeder Betreiber hat entsprechende Listen vorzuhalten, die tageweise geführt werden, vom Veranstalter täglich eingesammelt und zentral aufbewahrt werden. Zu dokumentieren sind

1. die Kontaktdaten der Gäste mit Datum, Vor- und Familienname, Anschrift und Erreichbarkeit (Rufnummer oder E-Mail-Adresse) und der Ankunftszeit. Bei gemeinsamen Haushalten genügen die Angaben je eines Vertreters
2. der Aufenthalt des Personals im Betrieb.

Die Dokumentation ist für vier Wochen aufzubewahren. Die Aufzeichnungen sind dem Gesundheitsamt auf Anforderung auszuhändigen. Nach Ablauf von vier Wochen ist die Dokumentation vom Betreiber zu vernichten.

§ 13

Während der Nutzung eines Fahrgeschäfts und auch bereits davor beim Anstehen an der Kasse bzw. beim Warten haben die Besucher ab Vollendung des sechsten Lebensjahres eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) zu tragen, sowie das Personal, soweit nicht arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen entgegenstehen oder eine andere gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist.

§ 14

Es sind Maßnahmen zu treffen, die den Kontakt zu Bargeld oder Zahlungsmitteln soweit wie möglich reduzieren. Dementsprechend soll eine Zahlung möglichst kontaktlos erfolgen. Auch soll die Anzahl der Bezahlvorgänge mit Bargeld soweit möglich reduziert werden, beispielsweise über eine Zahlung mit Bons, die an einer zentralen Bonkasse ausgegeben werden und dementsprechend Wechselvorgänge reduzieren.

§ 15

Zur Nutzung eines Fahrgeschäfts sollen Einwegmarken statt mehrmals verwendbarer Marken verwendet wer-